

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz

Der Kreistag des Landkreises Harz hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Der Kreistag

§ 1 Einberufung

(1) Der Vorsitzende lädt die Kreistagsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich durch den Landrat.

(2) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung muss auf die Verkürzung der Ladungsfrist hingewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Kreistages aus zeitlichen Gründen vor Erledigung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 6 Abs. 3). Eine erneute elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Kreistagsmitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Kreistagsmitglieder werden in elektronischer Form über die für sie hinterlegte Email-Adresse, spätestens am 8. Tage vor der Sitzung, informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind.

Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

Einzelheiten zur digitalen Gremienarbeit sind in der als Anlage 1 und 2 zur Geschäftsordnung beigefügten

- Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harz und den Mitgliedern des Kreistages über die digitale Gremienarbeit sowie Nutzung der vom Landkreis Harz bereitgestellten Hardware und entsprechender Software (Sitzungsdienst-App)

sowie

- Vereinbarung zwischen dem Landkreis Harz und den Mitgliedern des Kreistages über die digitale Gremienarbeit sowie Nutzung der Sitzungsdienst-App bei Nutzung eigener Hardware

geregelt.

(5) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(6) In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(7) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen Teil und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge von Kreistagsmitgliedern, Ausschüssen und Fraktionen aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung entsprechend § 3 (1) dieser Geschäftsordnung vorgelegt werden. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung, spätestens der übernächsten Sitzung, zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, Eilanträge einzubringen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 7 Tage vor der Kreistagssitzung vorgelegt werden.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte vertagen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Beschlussvorlagen

(1) Das Recht zum Einbringen von Beschlussvorlagen als Verhandlungsgegenstände haben:

- der Landrat,
- die Ausschüsse des Kreistages
- die Fraktionen
- die Mitglieder des Kreistages.

(2) Die Beschlussvorlagen

- sind schriftlich zu begründen,
- sind vom Antragsteller zu unterzeichnen,
- haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten,
- sollten Aussagen über die Höhe voraussichtlich entstehender Kosten und deren Deckung enthalten.

(3) Vorlagen bezüglich der Aufhebung von Beschlüssen sind unter Beachtung der Regelungen des § 2 (2) der Geschäftsordnung zulässig.

(4) Beschlussvorlagen können durch den Landrat zur Vorberatung an die zuständigen Kreistagsausschüsse überwiesen werden.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Kreistages nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt für vom Kreistag und seinen Ausschüssen selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(2) Zuhörer dürfen die Verhandlungen nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(3) Durch Beschluss des Kreistages ist im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

a) persönliche Angelegenheiten der Kreistagsmitglieder

b) Personalangelegenheiten

c) Grundstücksangelegenheiten

d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an einen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsablauf

(1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit sowie Abstimmung über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie in nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages gefasster Beschlüsse

5. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA) und Eilentscheidungen (§ 65 Abs. 4 KVG LSA) sowie die Durchführung von Beschlüssen

6. Anfragen

7. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände nach vorherigem Bericht über die Vorschläge der Ausschüsse, soweit ein solcher Bericht erforderlich ist

8. Schließen der Sitzung.

Die vorgenannten Modalitäten gelten sinngemäß auch für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

(2) Der Vorsitzende ist durch die Fraktionsvorsitzenden über die Anwesenheit der Kreistagsmitglieder zu Sitzungsbeginn zu informieren, Fraktionslose melden sich einzeln. Späteres Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden des Kreistages anzuzeigen.

(3) Die Sitzungsdauer soll 4 Stunden nicht überschreiten. Ist eine Überschreitung der Sitzungsdauer nötig, so hat der Vorsitzende des Kreistages einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen. Der Kreistag beschließt in diesem Fall mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Redeordnung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Wortmeldungen der Kreistagsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.

(3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (Erheben beider Hände) ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

(4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Dem Landrat oder einer von ihm benannten Person ist auf Verlangen zur sachlichen und rechtlichen Stellungnahme jederzeit das Wort zu erteilen.

(6) In Kreistagssitzungen erheben sich die Redner beim Sprechen und nutzen, soweit vorhanden, Mikrofon bzw. Rednerpult. Vor ihren Ausführungen sind der Name sowie die Fraktion des Redners zu nennen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt die Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu fünf Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(8) Jedes Kreistagsmitglied darf in der Regel zu einem Antrag zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als zweimal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(9) In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Kreistages Gästen das Wort zur Sache erteilen.

(10) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

§ 8 Beratungsverlauf

Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung
Hierzu zählen Anträge auf

a) Schluss der Rednerliste: Dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

b) Vertagung,

c) Verweisung an einen Ausschuss,

d) Unterbrechung der Sitzung,

e) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit,

f) Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

g) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,

h) Zulassung mehrmaligen Sprechens,

i) Übergang zur Tagesordnung,

j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung,

k) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Kreistagsmitglieds gemäß § 33 KVG LSA

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen. Zu dem Antrag können die Fraktionen mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Kreistag zu entscheiden.

2. Sachanträge

Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich nachzureichen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

3. Zurückziehung von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können von jedem Kreistagsmitglied wieder aufgenommen werden.

§ 9 Abstimmung

(1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen.

(2) Bei mehreren selbständigen Anträgen hat der weitest gehende den Vorrang. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag durch einfache Stimmenmehrheit.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen in geeigneter Weise auszählen und das genaue Stimmenverhältnis feststellen zu lassen. Dies muss geschehen, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt wird.

(4) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 10 Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, so finden die Sätze 2 – 4 keine Anwendung.

§ 11 Mitwirkungsverbot

Ein Kreistagsmitglied, das gemäß 33 (4) KVG LSA wegen Interessenskonflikts von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnte, hat dieses dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung anzuzeigen. Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Kreistages kann an den Landrat Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung richten.

(2) Schriftliche Anfragen müssen eine Woche vor der Sitzung dem Landrat zugegangen sein, der sie noch in derselben Kalenderwoche allen Mitgliedern des Kreistages übersendet. Die mündliche Beantwortung erfolgt in der nächsten Kreistagssitzung.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann in den Sitzungen des Kreistages mündliche Anfragen stellen.

(4) Können Anfragen nicht oder nicht rechtzeitig beantwortet werden, so ist eine schriftliche Antwort der Niederschrift über die Kreistagssitzung beizufügen. In begründeten Einzelfällen ist eine Beantwortung spätestens auf der nächsten Sitzung des Kreistages zulässig.

§ 13 Einwohnerfragestunde

(1) Der Kreistag und die Ausschüsse führen zu Angelegenheiten des Landkreises nach Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung mit Beginn der öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Kreistages bzw. der Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses aus wichtigem Grund in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Wird zu Beginn kein Bedarf zur Nutzung der Einwohnerfragestunde festgestellt, wird sie geschlossen.

(3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(4) Die Fragen sind schriftlich oder mündlich bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes unter Nennung des Namens und Wohnortes beim Vorsitzenden des Kreistages vorzulegen bzw. vorzutragen. Dabei weist der Vorsitzende auf die Regelungen der Geschäftsordnung hin.

(5) Ein Fragesteller darf zunächst nur eine Frage stellen, es sei denn, dass mehrere Fragen den gleichen Komplex betreffen. Erst wenn alle Fragesteller eine Antwort auf ihre Frage erhalten haben, können weitere Fragen des gleichen Fragestellers zugelassen werden.

(6) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt innerhalb von 4 Wochen eine schriftliche Beantwortung.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach der Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, beschließt der Kreistag über deren weitere Behandlung, soweit durch ein Kreistagsmitglied, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Vorschlag eingebracht wird.

(8) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

§ 14 Einwohneranträge

(1) Über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages ist spätestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Kreistag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrages über diesen zu beraten. Die Vertreter des Einwohnerantrages werden im Kreistag angehört.

(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

§ 15 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Vorsitzende es unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.

Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen.

(4) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.

(5) Der Kreistag kann ein Kreistagsmitglied, das sich wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Er kann sie nach Beratung mit seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der Fraktionen beenden.

§ 16 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen.

Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung der Niederschrift sind diese Tonaufnahmen zu löschen. Nur die beschlossene Niederschrift ist verbindlich.

(3) Die Niederschrift hat die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein:

- Zeit, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen
- Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kreistages
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung stattgefunden hat

(4) Der Vorsitzende und jedes Kreistagsmitglied können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Kreistages unverzüglich, spätestens nach 30 Tagen und in Ausnahmefällen mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzusenden.

(6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden des Kreistages spätestens 3 Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich zuzuleiten. Bei der Beschlussfassung über die Niederschrift sind Einwendungen nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhaltes der Beschlüsse zugelassen. Eine Klärung erfolgt durch den Kreistag.

§ 17 Fraktionen

(1) Mindestens 3 Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Kreistagsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.

(2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden des Kreistages und dem Landrat die Bildung und namentliche Zusammensetzung der Fraktionen und den Vorsitzenden der Fraktion sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

II. Ausschüsse des Kreistages

§ 18 Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Für jeden Ausschussvorsitzenden eines beratenden Ausschusses ist aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse laden die Ausschussmitglieder unter Beachtung der Fristen gemäß § 1 der Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Landrat elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(4) Einladung sowie Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kreistages über die Sitzungsdienst-App zugänglich zu machen.

(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.

(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 19 Vertretung

(1) Mitglieder einer Fraktion können sich untereinander vertreten. Die Stellvertreter haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses.

(2) Im Falle der Verhinderung ist es Aufgabe der Mitglieder der Ausschüsse, für ihre Vertretung zu sorgen und das Büro des Kreistages zu unterrichten.

III. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 21

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und zwei Drittel der Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung des Kreistages am 30.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages vom 11.09.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.03.2019 außer Kraft.

Halberstadt, den 01.11.2019

Dr. Haase
Vorsitzender des Kreistages

Vereinbarung**zwischen**

**dem Landkreis Harz, v. d. d. Landrat Martin Skiebe,
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
- Landkreis -**

und

dem Mitglied des Kreistages des Landkreises Harz

**Frau/Herrn _____
- Mandatsträger –**

über die digitale Gremienarbeit sowie Nutzung der vom Landkreis Harz
bereitgestellten Hardware und entsprechender Software (Sitzungsdienst-App)

Präambel

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Harz vom 02.12.2015 wurde die Einführung der digitalen Gremienarbeit mit mobilen Endgeräten und der Applikation „iRICH“ beschlossen. Ziel war die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht der Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führte.

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz und somit die verpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit beschlossen. Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Rechtsrahmen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen:

§ 1 Pflichten des Mandatsträgers

Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse.

§ 2 Gebrauchsüberlassung digitaler Endgeräte

1. Der Landkreis stellt dem Mandatsträger ein digitales Endgerät mit WLAN- sowie Mobilfunkschnittstelle zur Nutzung zur Verfügung. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Für diese hat der Mandatsträger selbst zu sorgen sowie die anfallenden Kosten dafür zu tragen.
2. Das Gerät wird vorkonfiguriert ausgeliefert. Der Mandatsträger kann über die Sitzungsdienst-App auf die Sitzungsunterlagen digital zugreifen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Hard- und Software

1. Der Mandatsträger verpflichtet sich, das Gerät und die dazugehörige Software mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät abzuspeichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
2. Der Landkreis unterstützt und berät die Mandatsträger bei auftretenden technischen Problemen mit den mobilen Endgeräten sowie der App.
3. Der Mandatsträger verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Gerät. Für das mobile Endgerät wird durch den Landkreis eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Der Mandatsträger haftet im vollen Umfang für entstandene Schäden, welche nicht durch den Versicherungsschutz abgedeckt sind.

§ 4 Nutzungsdauer und Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

1. Die Nutzungsdauer des Gerätes entspricht maximal der Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Harz. Ein Austausch der digitalen Endgeräte ist, bei Bedarf, nach 3 Jahren Amtszeit des Kreistagsmitgliedes vorgesehen.
2. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist das Endgerät binnen einer Frist von 14 Tagen an die Kreisverwaltung (Kreistagsbüro) zurückzugegeben. Das Gleiche gilt, sofern der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Harz vorzeitig aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden sollte.

§ 5 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

1. Sollte es aus Gründen, die der Mandatsträger zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Mandatsträger in Rechnung gestellt. Die Kosten berechnen sich nach der Satzung des Landkreises Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der entsprechenden gültigen Fassung.
2. Sollte hingegen aus Gründen, die der Landkreis zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Mandatsträger kostenfrei.

§ 6 Anderweitige und private Nutzung

1. Das vom Landkreis bereitgestellte Gerät kann mit Erlaubnis des Landkreises im Rahmen anderer Mandate genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der für die Gebrauchsüberlassung zugrunde liegende Zweck, z.B. durch andere Software bzw. mobile Applikationen, nicht beeinträchtigt wird.
2. Das vom Landkreis bereitgestellte mobile Endgerät kann auch privat genutzt werden, soweit dadurch nicht der für die Gebrauchsüberlassung zugrunde liegende Zweck beeinträchtigt wird.
3. Der Mandatsträger trägt die volle Verantwortung für die von ihm installierten Applikationen. Der Mandatsträger verpflichtet sich bei der Nutzung die geltenden Vorschriften des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

X

Landkreis Harz
Der Landrat

X

Kreistagsmitglied

Vereinbarung**zwischen**

**dem Landkreis Harz, v. d. d. Landrat Martin Skiebe,
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt**

- Landkreis -**und**

dem Mitglied des Kreistages des Landkreises Harz

Frau/Herrn _____

- Mandatsträger –

**über die digitale Gremienarbeit sowie der Nutzung der Sitzungsdienst-
Applikation („App“) bei Nutzung eigener Hardware**

Präambel

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Harz vom 02.12.2015 wurde die Einführung der digitalen Gremienarbeit mit mobilen Endgeräten und der Sitzungsdienst-App „iRICH“ beschlossen. Ziel war die Einführung einer zukunftsfähigen Vernetzung, welche zu einem Verzicht der Sitzungsunterlagen in Papierform sowie zu einer Erleichterung der Arbeit der Mandatsträger und der Verwaltung führte.

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 20.03.2019 die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Harz und somit die verpflichtende Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit beschlossen. Eine Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Die nachstehenden Regelungen sollen den Rechtsrahmen für die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegen:

§ 1 Pflichten des Mandatsträgers

Der Mandatsträger wird in elektronischer Form über die für ihn hinterlegte E-Mail-Adresse informiert, dass die Einladung sowie die Unterlagen in der Sitzungsdienst-App eingestellt sind. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt.

Der Mandatsträger verpflichtet sich, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse.

§ 2 Nutzung eigener Hardware

1. Dem Mandatsträger ist es gestattet, mit eigenen digitalen Endgeräten über die Sitzungsdienst-App auf die digitalen Sitzungsunterlagen des Landkreises Harz zuzugreifen. Dies gilt auch für Geräte, die im Rahmen anderer Mandate (z.B. Bundestag, Landtag, Stadtrat, Gemeinderat) oder Ämter zur Verfügung gestellt werden.
2. Hierzu sind Geräte der Marke Apple (z.B. iPad) mit dem Betriebssystem iOS sowie Geräte anderer Hersteller mit dem Betriebssystem Android geeignet.
3. Eine Kostenbeteiligung des Landkreises in Bezug auf anfallende Kosten für das privat genutzte Endgerät erfolgt nicht. Weitere Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Software werden im Zusammenhang mit der digitalen Gremienarbeit nicht auf den Mandatsträger umgelegt.

§ 3 Allgemeine Regelungen zur Nutzung der bereitgestellten Software

1. Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Sitzungsdienst-App wird eine Internetverbindung (WLAN bzw. Mobilfunk) benötigt. Für diese hat der Mandatsträger selbst zu sorgen. Eine Erstattung der anfallenden Kosten durch den Landkreis findet nicht statt.
2. Der Mandatsträger verpflichtet sich, das Gerät und die dazugehörige Sitzungsdienst-App mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheim zu halten. Es ist weder auf dem Gerät abzuspeichern, noch zusammen mit dem Gerät aufzubewahren.
3. Der Mandatsträger hat sicherzustellen, dass mögliche Konflikte, die die Funktionsfähigkeit der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Sitzungsdienst-App beeinträchtigen würden, mit anderen Programmen, welche auf dem privat genutzten Endgerät installiert sind, ausgeschlossen werden.

§ 4 Ausscheiden aus dem Mandatsverhältnis

Der Nutzerzugriff auf die Sitzungsdienst-App endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Harz. Sollte der Mandatsträger nicht mehr dem neu gewählten Kreistag angehören, hat dieser unverzüglich die vom Landkreis zur Verfügung gestellte Sitzungsdienst-App vom digitalen Endgerät zu löschen. Gleiches gilt, wenn der Mandatsträger vor dem regulären Ende der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Harz vorzeitig aus dem Mandatsverhältnis ausscheiden sollte.

§ 5 Ausdruck von Sitzungsunterlagen in Papierform

1. Sollte es aus Gründen, die der Mandatsträger zu vertreten hat, erforderlich sein, Sitzungsunterlagen in Papierform herzustellen, wird dieser Ausdruck dem Mandatsträger in Rechnung gestellt.

Die Kosten berechnen sich nach der Satzung des Landkreises Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der entsprechenden gültigen Fassung.

2. Sollte hingegen aus Gründen, die der Landkreis zu vertreten hat, eine rechtzeitige oder vollständige digitale Bereitstellung der Sitzungsunterlagen nicht möglich sein, erfolgt der Ausdruck für den Mandatsträger kostenfrei.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

X

Landkreis Harz
Der Landrat

X

Kreistagsmitglied